

# Umsatzsteuergesetz: UStG

Kommentar

von

Rainer Weymüller, Josef Böllmann, Silvia Brandl, Dr. Andreas Buschmann, Dr. Cornelia Ehrt, Kathrin Feil, Rainer Gres, Rudolf Hahn, Aleksandra Kostecka, Evi Lang, Nicole Looks, Berthold Meyer, Sandra Müller, Peter Müller, Hans-Michael Peltner, Dr. Katja Roth, Dr. Theresia Schilcher, Thaddäus Schmölz, PD Dr. Bettina Spilker, Dr. Kai Tiede, Cyrilla Wolf

1. Auflage



Verlag C.H. Beck München 2015

Verlag C.H. Beck im Internet:

[www.beck.de](http://www.beck.de)

ISBN 978 3 406 66528 8

Zu [Leseprobe](#) und [Sachverzeichnis](#)

Weymüller  
Umsatzsteuergesetz



# Umsatzsteuergesetz

Kommentar

Herausgegeben von

**Rainer Weymüller**

Vorsitzender Richter am Finanzgericht München

2015



**[www.beck.de](http://www.beck.de)**

ISBN 978 3 406 66528 8

© 2015 Verlag C. H. Beck oHG  
Wilhelmstraße 9, 80801 München  
Satz, Druck und Bindung: Druckerei C. H. Beck, Nördlingen  
(Adresse wie Verlag)

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier  
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

## Vorwort des Herausgebers im September 2014

Die 1. Auflage des Kommentars zeichnet sich dadurch aus, dass zu Beginn des **Jahres 2014** ausnahmsweise **keine neuen Gesetzesvorhaben** auf die Praxis oder die Rechtsprechung eingestürzt sind, die zeitnah zu kommentieren gewesen wären. Dafür sind allein seit Oktober 2013 mehr als **30 neue BMF-Schreiben zur Umsatzsteuer** ergangen, wobei das vom 2. Januar 2014 (BStBl. I 2014, 119) besonders herausragt, weil es mit mehr als 50 (!) Seiten und einer Entwurfsphase von fast drei Jahren weitere **Grundsätze des Rechts auf Vorsteuerabzug** neu definiert bzw. bestehende Regeln anders beschreibt. Für die Praxis ist eine solche Verfahrensweise fast untragbar, denn welche Steuerkanzlei hat die Zeit, sich mit einem solch umfangreichen Schreiben im Detail zu beschäftigen. Deshalb gebührt unserer Autorin *Looks* besonderen Dank, weil sie die damit zusammenhängenden Probleme eingehend und dennoch übersichtlich erläutert hat, damit der Umfang der Materie in der Praxis etwas erträglicher zu bewältigen ist. Mit der Kommentierung ist es jedenfalls gelungen, die Thematik des Vorsteuerabzugs für die Praxis anschaulich darzustellen, wenn man bedenkt, dass die Rechtsprechung ständig alles weiter verkompliziert. Dies zeigen insbesondere die Entscheidungen des EuGH zum Unternehmensbereich und der Schaffung der **Kategorie der nichtwirtschaftlichen Tätigkeit** eines Unternehmers, die u. a. einen (teilweisen) Vorsteuerabzug verhindert. Auch die Kommentierung von *Feil*, die mit dem § 10 UStG wahrlich kein einfaches Feld zu beackern hatte, besticht durch die vollständige Verwertung der aktuellen Rechtsprechung, wobei es ihr sehr gut gelingt, die Streitfelder darzustellen und praxisnahe Lösungen anzubieten.

Zu Beginn des Jahres 2014 herrschte überdies große Verunsicherung durch ein Urteil des höchsten Steuergerichts (BFH vom 22.8.2013 – V R 37/10, BStBl. II 2014, 128), das eine **völlig unerwartete Entscheidung zum § 13 b UStG bei Bauleistungen** getroffen hat. Mehr als zehn Jahre konnte die Vorschrift halbwegs erträglich umgesetzt werden, weil die Verwaltung vereinfachende Regelungen hierzu erlassen hatte. Es war allerdings abzusehen, dass die nicht in Gesetzesform gegossenen Vereinfachungen eines Tages von den Gerichten gekippt würden. Eine der Vereinfachungen sah beispielsweise vor, dass der leistende Unternehmer im Baubereich dann eine Rechnung ohne Umsatzsteuer stellen konnte, wenn der Leistungsempfänger ihm vorher eine Freistellungsbescheinigung nach § 48 b EStG vorgelegt hatte, die dessen Stellung als bauleistender Leistungsempfänger in der Praxis belegen sollte. Hieran hat sich die Praxis gewöhnt und das nicht im Gesetz angelegte Verfahren lief offensichtlich zu aller Zufriedenheit, auch was die Steuereinnahmen anging. Dies hat der BFH nun beiseite gewischt, weil nach seiner Meinung der § 13 b UStG nicht unternehmensbezogen, sondern baustellenbezogen angewendet werden soll. Danach kommt es darauf an, ob der Leistungsempfänger die an ihn erbrachte Bauleistung **gleichfalls für eine (steuerpflichtige) Bauleistung verwendet**, was er nach dem BMF-Schreiben vom 8. Mai 2014 nunmehr jeweils seinem Auftragnehmer in der Praxis bestätigen soll. Erfolgt dies, ist der Leistungsempfänger auch dann Steuerschuldner, wenn er die Leistung tatsächlich nicht zur Ausführung einer Bauleistung verwendet; dies gilt nicht, wenn der leistende Unternehmer von der Unrichtigkeit der Bestätigung Kenntnis hatte (Abschn. 13 b.3 Abs. 2 Sätze 2 und 3 UStAE; ab 15. Februar 2014 anzuwenden). Die ersten Anwendungsfälle aus der Praxis zeigen, dass die Umsetzung der Rechtsprechung in einer **Vielzahl von Fällen noch größere Schwierigkeiten** mit sich bringt, als die alte Auslegung des Gesetzes. Es ist zu begrüßen, dass der Gesetzgeber den § 13 b UStG bei Bauleistungen im Sinne der alten Praxis geändert hat und die bisher getroffenen Vereinfachungsregelungen (Abschn. 13 b.8 UStAE), die der BFH als nicht gesetzeskonform bezeichnet und verworfen hat, in den neuen § 13 b UStG aufgenommen hat (ab 1.10.2014). Es war daher für *Frau Dr. Spilker* nicht einfach, die wesentlichen Änderungen bei den Bauleistungen im § 13 b UStG dar-

## Vorwort

zustellen; dass es ihr dennoch gelungen ist, diese Aufgabe zu erfüllen, obwohl sie sich aus beruflichen Gründen derzeit in den USA (Boston) aufhält, zeigt, dass alle Autorinnen und Autoren unverändert mit großem Einsatz zum Gelingen des Kommentars beitragen.

Kurz vor der Fertigstellung des Buches hat uns dann auch noch der Gesetzgeber einen Strich durch die Rechnung machen wollen, indem er kurz vor der Sommerpause recht überhastet in das Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 25. Juli 2014 (BGBl. I 2014, 1266) einige Änderungen bei der Umsatzsteuer mit Wirkung noch für das Jahr 2014 verabschiedet hat. Die in Art. 7 und 8 des Gesetzes für 2014 geltenden Änderungen sind in der Kommentierung bereits eingearbeitet. Weitere Änderungen für den 1.1.2015 sind angekündigt und werden in der Online Ausgabe des Werks zeitnah kommentiert.

Sofern es sich noch nicht unter den Umsatzsteuerspezialisten herumgesprochen haben sollte, verbleibt mir als Herausgeber schließlich noch auf die herausragende Kommentierung zum § 24 UStG (Durchschnittsätze für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) hinzuweisen, die *Sandra Müller* mit beispiellosem Einsatz und hoher Akribie erstellt hat. Sie schafft es, die **Unterschiede zwischen Unionsrecht, nationalem Recht und den Verwaltungsanweisungen** nachvollziehbar und einleuchtend darzustellen. Sie hat sich damit (und ihren anderen Kommentierungen) zu einer besonderen Stütze des Kommentars herauskristallisiert.

Alle anderen Autorinnen und Autoren verdienen es gleichermaßen hervorgehoben zu werden; ich werde bei nächster Gelegenheit selbstverständlich auch auf andere Kommentierungen zurückkommen und darf zum Schluss allen hier nicht namentlich genannten Autoren auf diesem Wege herzlich danken, dass Sie mit mir den langen Weg bis zum Erscheinen des Buches gegangen sind.

Ich bin auch ansonsten guten Mutes, dass sich der Kommentar stetig fortentwickelt und seinen Zenit noch nicht erreicht hat. Anregungen aus der Praxis an den Verlag, dass bestimmte Problemfelder (weil sie möglicherweise gar nicht bekannt sind) nicht dargestellt sind, werden gerne entgegengenommen, gerade weil die Umsatzsteuer sich nicht noch weiter verkomplizieren darf. Es muss wieder möglich werden, dass ein Unternehmer eine Rechnung über seine erbrachte Leistung schreiben kann, ohne vorher seine Steuerkanzlei anrufen zu müssen, ob in der Rechnung Umsatzsteuer ausgewiesen werden muss oder nicht. Der vor mehr als 30 Jahren gegründete Verein zur wissenschaftlichen Pflege des Umsatzsteuerrechts hat daher zu Recht die Zeichen der Zeit erkannt und sich bereits vor geraumer Zeit in Umsatzsteuerforum umbenannt. Ich meine im Ergebnis zu Recht, weil es heutzutage eher eines Vereins gegen die Verwissenschaftlichung der Umsatzsteuer bedarf.

Abschließend freue ich mich, dass wir weitere Verstärkung im Autorenteam erhalten haben und Steuerberater *Rainer Gres*, der sich schon lange mit der Umsatzsteuer in der Praxis beschäftigt, zu uns dazu gestoßen ist.

München, im September 2014

*Rainer Weymüller*

## Vorwort des Herausgebers zur 2. Online-Edition im Oktober 2013

Die 2. Edition des Kommentars berücksichtigt die wesentlichen Entscheidungen des EuGH und der BFH-Senate (V. und XI.) sowie Urteile der ersten Instanz, soweit sie Neuerungen in der Umsatzsteuer auf den Weg gebracht oder angestossen haben. Auch Verwaltungsanweisungen haben ihren Niederschlag in der Kommentierung gefunden. Natürlich insbesondere dann, wenn sie für den Steuerpflichtigen Abweichungen von der Gesetzeslage erlauben, die zu seinem Vorteil gereichen. Das Jahr 2013 war im Übrigen für jede Neukommentierung und Überarbeitung eines Umsatzsteuer-Kommentars schwierig zu bewältigen, weil sich Bundestag und Bundesrat wechselseitig durch verschiedene Steuergesetzesentwürfe (vgl. das letztlich verabschiedete AmtshilfeRLUmsG und den Entwurf eines Jahressteuergesetz 2013, BR-Drucksache 139/12), über Monate hinweg blockiert haben. Gegenstand der Blockaden waren Steuervorhaben, deren Problematik nicht bei Umsatzsteuer zu finden waren, sondern dem Bereich der Einkommensteuer zuzuweisen waren. Durch dieses Hin und Her sind in Deutschland die Vorgaben der EU in der Richtlinie 2010/45/EU des Rates vom 13. Juli 2010 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem hinsichtlich der Rechnungsvorschriften (sog. Rechnungsstellungsrichtlinie) erst verspätet (anstatt zum 1. Januar 2013) zum 30. Juni 2013 umgesetzt worden. Bei den Rechnungsvorschriften ist darauf hinzuweisen, dass der Katalog der Rechnungsangaben um die Angabe „Gutschrift“ erweitert worden ist (vgl. § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 10 UStG, Art. 226 Nr. 10 a MwStSystRL), der in den Fällen, in denen der Leistungsempfänger vereinbarungsgemäß abrechnet, vorschreibt, dass die Rechnung die Angabe „Gutschrift“ enthalten muss (vgl. § 14 Rz. 426). Neben den unionsrechtlichen Vorgaben, die verspätet umgesetzt wurden, hat der deutsche Gesetzgeber mit der seit Jahren beabsichtigten und nun endgültig zum 1. Oktober 2013 (mit einer Übergangsregelung durch die Verwaltung bis zum 1. Januar 2014, vgl. BMF vom 16. September 2013, DStR 2013, 2060) umgesetzten Änderung der UStDV bei den Belegnachweisen für die steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung für reichlich und unnötige Verwirrung gesorgt. Kernstück der Neuregelung ist die Belegführung insbesondere durch die Gelangensbestätigung, die nicht auf die Absicht des Abnehmers, die Ware ins EU-Ausland zu befördern, sondern darauf abstellt, dass die Ware physisch tatsächlich in den anderen Mitgliedstaat gelangt ist. Neben diesen gesetzgeberischen Maßnahmen hat sich auch die Rechtsprechung auf vielen Feldern der Umsatzsteuer bewegt, allerdings nicht immer zum Vorteil für die Praxis, wie zuletzt Winter, DStR 2013, 1979 zu den sog. Reihengeschäften und zur Folgeentscheidung in Sachen VSTR (EuGH vom 27.9.2012 – C-587/10, DStR 2012, 2014 ) des BFH (XI R 11/09 28.5.2013) zutreffend bemerkt hat. Der XI. Senat hat hier nicht nur die Entscheidung des V. Senats (BFH vom 11.8.2011 – V R 3/10\*, DStR 2011, 2047 ) wegen Widerspruchs zum o. g. EuGH-Urteil einkassiert, sondern darüber hinaus Praxis und Verwaltung ziemlich hilflos zurückgelassen. Wer ein sog. Reihengeschäft bei der Umsatzsteuer derzeit ordnungsgemäß abwickeln will und sich zuerst die berechnete Frage stellt, wann ein solcher Umsatz überhaupt vorliegt, findet keine auch nur annähernd zufriedenstellende Antwort. Hier zeigt sich, dass dieses Dilemma dringend gelöst werden muss und zwar beginnend mit einer Anpassung des deutschen Gesetzes (z. B. durch Änderung des § 3 Abs. 6 UStG) an die MwStSystRL, die den deutschen Begriff des Reihengeschäfts nicht kennt. Wenn weder Rechtsprechung noch Verwaltung in der Lage sind, dem Steuerpflichtigen klar und eindeutig zu vermitteln, was er in der Praxis zu veranlassen hat, um seinen steuerlichen Pflichten nachzukommen, muss der Gesetzgeber einschreiten, um diesen Schwebezustand bei den sog. Reihengeschäften zu beseitigen. Es kann jedenfalls nicht die Aufgabe des Steuerpflichtigen sein, gesetzliche Vorgaben und ihre Umsetzung in der Praxis erst zu ermitteln, um dann als Folge einer endlosen vergeblichen Suche nach den



## **Vorwort**

Voraussetzungen für eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung viele Jahre später auch noch Vorhaltungen durch die Verwaltung gemacht zu bekommen, warum die (zum Zeitpunkt des Umsatzes auch der Verwaltung nicht bekannten) Voraussetzungen für eine Steuerfreiheit der innergemeinschaftlichen Lieferungen nicht erbracht werden und welche Vertrauensschutzgründe er anführen kann. Es ist höchste Zeit, dass beim sog. Reihengeschäft klare und nachvollziehbare Regeln für die Praxis aufgestellt werden, die den Steuerpflichtigen nicht immer nur als Steuerbetrüger im Fokus haben, dessen Treiben eingedämmt werden muss. Vielmehr ist es dringend erforderlich, der erdrückenden Mehrheit von redlichen Steuerpflichtigen, Hilfen an die Hand zu geben, damit die Umsatzsteuer es ihnen auch in Zukunft erlaubt, ihre (steuerfreien) Umsätze zu tätigen und nicht etwa auf diese zu verzichten, weil das steuerliche Risiko zu groß ist.

München, im September 2013

*Rainer Weymüller*

## Vorwort des Herausgebers (Ersterscheinen Online)

Die Frage, warum man einen neuen Umsatzsteuerkommentar herausgeben will, ist angesichts der Vielzahl der bereits vorhandenen Werke sicherlich nicht unberechtigt. Die im ersten Moment anscheinend schwer zu beantwortende Frage kann letztlich dann doch überzeugend und eindeutig beantwortet werden: Es war höchste Zeit für einen echten Online-Kommentar zur Umsatzsteuer im Beck-Verlag. Ich danke daher zunächst ganz besonders unserem Verleger, dass er vor zweieinhalb Jahren unserem Projekt seinen Segen gegeben hat. Wir haben die Zeit genutzt, neue IT-Techniken zu erlernen und können jetzt den Markt mit den Vorteilen eines Online-Kommentars bereichern. Die Anwender werden nunmehr auch im Bereich der Umsatzsteuer-Kommentarliteratur in das digitale elektronische Zeitalter geführt, wie dies durch die Anerkennung der elektronischen Rechnung beim Vorsteuerabzug in der Praxis bereits vollzogen worden ist. Mit dem Kommentar wird der Leser absolut zeitnah über die aktuelle Rechtsprechung und die neuesten Verwaltungsmeinungen informiert und zwar durch mehrmalige Aktualisierungen im Jahr. Damit werden die Bedürfnisse der Praxis und der Überarbeitungswille der Autoren gleichgeschaltet. Denn es kann auch ernüchternd und frustrierend für einen Autor sein, wenn er seine mit viel Engagement geschriebene Kommentierung nicht in der nächsten Loseblattaufgabe unterbringen kann, weil andere Autoren mit wichtigeren Vorschriften vorrangig bedient werden. Auch ein jährlich erscheinendes gedrucktes Werk kann keine absolute Aktualität bieten, wenn man bedenkt, wie viele Vorabentscheidungsersuchen der Gerichtshof der Europäischen Union jedes Jahr allein zur Mehrwertsteuer beantwortet. Daher drängt sich eine ständige Aktualisierung im Jahr geradezu auf, die nur durch einen Online-Kommentar gewährleistet werden kann. Der Nutzer wird so – wie ein Computer durch seine Software – durch ständige „Updates“ auf den neuesten Stand gebracht.

Es ist daher unser vordringliches Ziel, dem Nutzer eine echte Hilfestellung im Steuerdschungel zu geben. Gerade auf dem Gebiet der Umsatzsteuer braucht er sehr viel mehr Beistand, weil deutsches Recht (UStG und UStDV) und die Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) der EU durch die Rechtsprechung erst in Einklang gebracht werden müssen. Obwohl ich bereits die Ermahnung meines Lehrmeisters – der mich in den ersten Jahren meiner Tätigkeit am Finanzgericht durch das umsatzsteuerliche Gestrüpp hindurchgeführt hat – in den Ohren habe (vgl. Lohse, UR 2012, 8), ist es unmöglich, in einer Kommentierung des deutschen Umsatzsteuerrechts ausschließlich Begriffe des Unionsrechts zu verwenden. So kann z. B. der deutsche Begriff des Unternehmers solange nicht vom „Steuerpflichtigen“ des Unionsrechts verdrängt werden, bis der deutsche Gesetzgeber die unionsrechtlichen Begrifflichkeiten endlich in das nationale Recht umsetzt. Auch in der täglichen Praxis der Steuerkanzleien wird es sicher noch geraume Zeit dauern, bis ein Begriff wie der der „sonstigen Leistung“ ersetzt wird durch den unionsrechtlichen Begriff der Dienstleistung. Deswegen erschien es mir sinnvoll, das Nebeneinander der deutschen und der unionsrechtlichen Begrifflichkeiten auch im Kommentar nicht aufzulösen. Dadurch bleiben die deutschen Begriffe am Leben und unionsrechtliche Begriffe können nach und nach in den Alltag einziehen. Dies gilt insbesondere dann, wenn sie anschaulicher sind, wie das Beispiel der „Dienstleistung“ eindrucksvoll belegt.

Das vorliegende Werk hat aber in einem anderen Bereich besonderen Wert auf weitgehende Vereinheitlichung gelegt. Damit sich der Leser beim Studium der Vorschriften leichter einlesen kann, haben alle Autoren nach dem gleichen vorgegebenen Raster kommentiert, um so z. B. bestehende Abweichungen des deutschen Rechts vom Unionsrecht sofort offenkundig werden zu lassen. Jede Vorschrift ist zudem nach dem gleichen Schema strukturiert (Inhalt, Zweck, aktuelle Änderungen der Vorschrift und Vergleich mit dem Unionsrecht), bevor die eigentliche Kommentierung (Voraussetzungen der Norm im

## **Vorwort**

Einzelnen) der Norm beginnt. Wir hoffen, dass dies von den Lesern auch angenommen wird.

Daneben bestand von Anfang an die Absicht, wichtige Berufs- und Meinungsbilder aus dem Umsatzsteuerbereich (Steuerberatung, Finanzverwaltung und Rechtsprechung) im Kommentar zusammenzuführen. Damit soll vermieden werden, dass lediglich akademisches Wissen ausbreitet und dargestellt wird. Der Kommentar soll Steuerkanzleien das nötige Rüstzeug für den Alltag der Umsatzsteuer an die Hand geben. Auch ein Blick auf die Altersstruktur der Autorinnen und Autoren zeigt, dass der Kommentar für die Zukunft gewappnet sein wird. Wir wollen mit den nach und nach einzupflegenden Arbeitshilfen und Checklisten außerdem besondere Hilfen für die Praxis bieten und den Steuerkanzleien damit die Arbeit erleichtern. Irrtümer und (technische) Fehler bei der Erstellung können trotz größter Sorgfalt durch die Autoren nicht völlig ausgeschlossen werden. Autoren und der Verlag müssen deshalb wie gewohnt darauf hinweisen, dass grundsätzlich keine Haftung für Unzulänglichkeiten übernommen werden kann.

Mein Wunsch wäre es, durch eine stete Verbesserung des Werks in die Fußstapfen vieler anderer Werke aus dem Hause Beck zu treten. Dass auf diesem Weg im Autorenteam sogar mehr Frauen als Männer beteiligt sind, ist ein schöner Nebeneffekt und zeigt, dass die Welt der Mehrwert- bzw. Umsatzsteuerkommentare nicht länger als Männerdomäne wahrgenommen werden kann.

Dank sagen möchte ich allen Autorinnen und Autoren für die außerordentliche Einsatzbereitschaft bei der Erstellung des Werks. Alle Teammitglieder haben fristgerecht abgegeben, was wegen der verwendeten ungewohnten Software viel Fleiß und Geduld abverlangt hat.

Den Mitarbeitern des Verlags (Frau Schmalfuß, Frau Zimmermann und Herrn Gün) sowie unserem Lektor (Herrn Dr. Hans) sei gedankt, dass sie mit großer Langmut unseren wiederkehrenden Ärger über die Technik ertragen und sich nicht haben entmutigen lassen, den Online-Kommentar zum Leben zu erwecken. Besonders große Hilfe leistete mir bei den zeitraubenden Korrekturarbeiten meine liebe Gattin, Frau Vivien Weymüller, der ich auf diesem Weg nochmals von Herzen danke.

München, im November 2012

*Rainer Weymüller*

## Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort des Herausgebers im September 2014</b> .....	V
<b>Vorwort des Herausgebers zur 2. Online-Edition im Oktober 2013</b> .....	VII
<b>Vorwort des Herausgebers (Ersterscheinen Online)</b> .....	IX
<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	XI
<b>Bearbeiter</b> .....	XV
<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	XVII
<b>Erster Abschnitt. Steuergegenstand und Geltungsbereich</b> .....	1
§ 1 Steuerbare Umsätze .....	8
§ 1 a Innergemeinschaftlicher Erwerb .....	75
§ 1 b Innergemeinschaftlicher Erwerb neuer Fahrzeuge .....	98
§ 1 c Innergemeinschaftlicher Erwerb durch diplomatische Missionen, zwischenstaatliche Einrichtungen und Streitkräfte der Vertragsparteien des Nordatlantikvertrags .....	105
§ 2 Unternehmer, Unternehmen .....	111
§ 2 a Fahrzeuglieferer .....	182
§ 3 Lieferung, sonstige Leistung .....	185
§ 3 a Ort der sonstigen Leistung .....	282
§ 3 b Ort der Beförderungsleistungen und der damit zusammenhängenden sonstigen Leistungen .....	343
§ 3 c Ort der Lieferung in besonderen Fällen .....	359
§ 3 d Ort des innergemeinschaftlichen Erwerbs .....	374
§ 3 e Ort der Lieferungen und Restaurationsleistungen während einer Beförderung an Bord eines Schiffs, in einem Luftfahrzeug oder in einer Eisenbahn .....	380
§ 3 f Ort der unentgeltlichen Lieferungen und sonstigen Leistungen .....	387
§ 3 g Ort der Lieferung von Gas, Elektrizität, Wärme oder Kälte .....	389
<b>Zweiter Abschnitt. Steuerbefreiungen und Steuervergütungen</b> .....	396
§ 4 Steuerbefreiungen bei Lieferungen und sonstigen Leistungen .....	396
§ 4 Nr. 1 Ausfuhrlieferungen, Lohnveredelung, innergemeinschaftliche Lieferungen .....	397
§ 4 Nr. 2 Umsätze der Seeschifffahrt und der Luftfahrt .....	401
§ 4 Nr. 3 Grenzüberschreitende Beförderungen; andere sonstige Leistungen; Beförderungen nach und von den Azoren und Madeira; Gegenstände in der zollamtlich bewilligten vorübergehender Verwendung .....	403
§ 4 Nr. 4 Lieferung von Gold an Zentralbanken .....	416
§ 4 Nr. 4 a und 4 b (Umsatzsteuerlagerregelung; Steuerbefreiung im Zusammenhang mit der Einfuhr) .....	418
	XI

## Inhaltsverzeichnis

§ 4 Nr. 5 Vermittlung von Umsätzen .....	427
§ 4 Nr. 6 Umsätze der Eisenbahnen des Bundes .....	435
§ 4 Nr. 7 Lieferung und sonstige Leistungen an NATO-Streitkräfte .....	440
§ 4 Nr. 8 Steuerbefreiungen bei Lieferungen und sonstigen Leistungen .....	446
§ 4 Nr. 9 .....	471
§ 4 Nr. 10 Versicherungsumsätze .....	479
§ 4 Nr. 11 .....	489
§ 4 Nr. 11 a Deutsche Bundespost TELEKOM .....	494
§ 4 Nr. 11 b Post-Universaldienstleistungen .....	495
§ 4 Nr. 12 .....	499
§ 4 Nr. 13 .....	509
§ 4 Nr. 14 .....	515
§ 4 Nr. 15 .....	534
§ 4 Nr. 15 a .....	539
§ 4 Nr. 16 .....	542
§ 4 Nr. 17 Lieferung menschlicher Organe .....	552
§ 4 Nr. 18 Wohlfahrtspflege .....	558
§ 4 Nr. 18 a Leistungen innerhalb politischer Parteien .....	567
§ 4 Nr. 19 Blinde und Blindenwerkstätten .....	570
§ 4 Nr. 20 Kulturelle Einrichtungen .....	576
§ 4 Nr. 21 Schul- und Bildungszwecke .....	586
§ 4 Nr. 22 Erwachsenenbildung .....	600
§ 4 Nr. 23 Versorgung von Jugendlichen .....	608
§ 4 Nr. 24 Jugendherbergswerk .....	614
§ 4 Nr. 25 Einrichtungen der Jugendhilfe .....	617
§ 4 Nr. 26 Ehrenamtliche Tätigkeiten .....	626
§ 4 Nr. 27 Personalgestellung .....	631
§ 4 Nr. 28 Lieferung von Gegenständen, die steuerfreien Tätigkeiten dienen .....	637
§ 4 a Steuervergütung .....	642
§ 4 b Steuerbefreiung beim innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen ..	649
§ 5 Steuerbefreiungen bei der Einfuhr; EUStBV; Truppenzollrecht .....	654
§ 6 Ausfuhrlieferung .....	726
§ 6 a Innergemeinschaftliche Lieferung .....	754
§ 7 Lohnveredelung an Gegenständen der Ausfuhr .....	793
§ 8 Umsätze für die Seeschifffahrt und für die Luftfahrt .....	803
§ 9 Verzicht auf Steuerbefreiungen .....	818
<b>Dritter Abschnitt. Bemessungsgrundlagen</b> .....	<b>840</b>
§ 10 Bemessungsgrundlage für Lieferungen, sonstige Leistungen und inner- gemeinschaftliche Erwerbe .....	840
§ 11 Bemessungsgrundlage für die Einfuhr .....	874
<b>Vierter Abschnitt. Steuer und Vorsteuer</b> .....	<b>895</b>
§ 12 Steuersätze .....	895
§ 12 Abs. 1 Allgemeiner Steuersatz .....	896
§ 12 Abs. 2 Ermäßigter Steuersatz .....	901
§ 12 Abs. 2 Nr. 1 Ermäßigter Steuersatz für die in der Anlage 2 bezeichneten Gegenstände .....	901
§ 12 Abs. 2 Nr. 2 Ermäßigter Steuersatz für die Vermietung der in der Anlage 2 bezeichneten Gegenstände .....	976
§ 12 Abs. 2 Nr. 3 Viehzucht und Viehhaltung, Pflanzenzucht, Tierleistungs- prüfungen .....	978

## Inhaltsverzeichnis

§ 12 Abs. 2 Nr. 4 Vatertierhaltung, Förderung der Tierzucht, künstliche Tierbesamung sowie Leistungs- und Qualitätsprüfungen .....	989
§ 12 Abs. 2 Nr. 6 .....	999
§ 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. a .....	1002
§ 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. b .....	1009
§ 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. c .....	1014
§ 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. d .....	1021
§ 12 Abs. 2 Nr. 8 .....	1025
§ 12 Abs. 2 Nr. 9 .....	1033
§ 12 Abs. 2 Nr. 10 Beförderungsleistungen im Nahverkehr .....	1039
§ 12 Abs. 2 Nr. 11 .....	1067
§ 12 Abs. 2 Nr. 12 Einfuhren von Kunstgegenständen und Sammlungsstücken (ab 1.1.2014) .....	1072
§ 12 Abs. 2 Nr. 13 Begrenzung der Steuerermäßigung für Kunstgegenstände auf bestimmte Lieferungen und innergemeinschaftliche Erwerbe (ab 1.1.2014) ..	1074
§ 13 Entstehung der Steuer .....	1077
§ 13 a Steuerschuldner .....	1098
§ 13 b Leistungsempfänger als Steuerschuldner .....	1104
§ 13 c Haftung bei Abtretung, Verpfändung oder Pfändung von Forderungen .....	1143
§ 13 d [aufgehoben] .....	1154
§ 14 Ausstellung von Rechnungen .....	1154
§ 14 a Zusätzliche Pflichten bei der Ausstellung von Rechnungen in besonderen Fällen .....	1223
§ 14 b Aufbewahrung von Rechnungen .....	1230
§ 14 c Unrichtiger oder unberechtigter Steuerausweis .....	1237
§ 15 Vorsteuerabzug .....	1276
§ 15 a Berichtigung des Vorsteuerabzugs .....	1354
<b>Fünfter Abschnitt. Besteuerung</b> .....	<b>1389</b>
§ 16 Steuerberechnung, Besteuerungszeitraum und Einzelbesteuerung .....	1389
§ 17 Änderung der Bemessungsgrundlage .....	1415
§ 18 Besteuerungsverfahren .....	1439
§ 18 a Zusammenfassende Meldung .....	1477
§ 18 b Gesonderte Erklärung innergemeinschaftlicher Lieferungen und bestimmter sonstiger Leistungen im Besteuerungsverfahren .....	1502
§ 18 c Meldepflicht bei der Lieferung neuer Fahrzeuge .....	1504
§ 18 d Vorlage von Urkunden .....	1509
§ 18 e Bestätigungsverfahren .....	1511
§ 18 f Sicherheitsleistung .....	1520
§ 18 g Abgabe des Antrags auf Vergütung von Vorsteuerbeträgen in einem anderen Mitgliedstaat .....	1525
§ 18 h Verfahren der Abgabe der Umsatzsteuererklärung für einen anderen Mitgliedstaat .....	1527
§ 19 Besteuerung der Kleinunternehmer .....	1531
§ 20 Berechnung der Steuer nach vereinnahmten Entgelten .....	1544
§ 21 Besondere Vorschriften für die Einfuhrumsatzsteuer .....	1571
§ 22 Aufzeichnungspflichten .....	1597
§ 22 a Fiskalvertretung .....	1617
§ 22 b Rechte und Pflichten des Fiskalvertreters .....	1622
§ 22 c Ausstellung von Rechnungen im Fall der Fiskalvertretung .....	1625
§ 22 d Steuernummer und zuständiges Finanzamt .....	1627
§ 22 e Untersagung der Fiskalvertretung .....	1629

## Inhaltsverzeichnis

<b>Sechster Abschnitt. Sonderregelungen</b> .....	1632
§ 23 Allgemeine Durchschnittssätze .....	1632
§ 23 a Durchschnittssatz für Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes .....	1651
§ 24 Durchschnittssätze für land- und forstwirtschaftliche Betriebe .....	1657
§ 25 Besteuerung von Reiseleistungen .....	1752
§ 25 a Differenzbesteuerung .....	1779
§ 25 b Innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte .....	1800
§ 25 c Besteuerung von Umsätzen mit Anlagegold .....	1818
§ 25 d Haftung für die schuldhaft nicht abgeführte Steuer .....	1824
<b>Siebenter Abschnitt. Durchführung, Bußgeld-, Straf-, Verfahrens-, Übergangs- und Schlussvorschriften</b> .....	1832
§ 26 Durchführung, Erstattung in Sonderfällen .....	1832
§ 26 a Bußgeldvorschriften .....	1847
§ 26 b Schädigung des Umsatzsteueraufkommens .....	1851
§ 26 c Gewerbsmäßige oder bandenmäßige Schädigung des Umsatzsteueraufkommens .....	1853
§ 27 Allgemeine Übergangsvorschriften .....	1855
§ 27 a Umsatzsteuer-Identifikationsnummer .....	1870
§ 27 b Umsatzsteuer-Nachschau .....	1878
§ 28 Zeitlich begrenzte Fassungen einzelner Gesetzesvorschriften .....	1888
§ 29 Umstellung langfristiger Verträge .....	1888
<b>Sachverzeichnis</b> .....	1893